

Datenschutz beim Betrieb von Schießstätten

Jeder, der personenbezogene Daten verarbeitet, muss ein angemessenes Schutzniveau der betroffenen Daten gewährleisten. Mit Einführung der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) haben sich die Anforderungen verschärft und insbesondere die drohenden Bußgelder wurden drastisch erhöht.

Das folgende Merkblatt fasst die wesentlichen Pflichten beim Betrieb von Schießstätten und der damit verbundenen Organisation von Veranstaltungen zusammen, welche auf aktuellen Vorgaben der Datenschutzaufsichtsbehörde gegenüber Schießstättenbetreibern beruhen.

1. Umfassende Informationspflichten

Die DS-GVO hat die Informationspflichten gegenüber Betroffenen ausgeweitet und normativ festgelegt. Vor jedem Verarbeitungsvorgang (Anmeldung zu Wettbewerben, Festen, offenen Versammlungen, etc.) müssen sich die potenziellen Gäste nach Artikel 13 DS-GVO informieren können. Da diese Informationen regelmäßig mehr als eine ganze DIN-A4-Seite benötigen, ist es möglich auf der Internetseite, sofern vorhanden, eine Information bereitzuhalten und in den Veranstaltungsankündigungen/-Einladungen hierauf zu verweisen.

In einer solchen Datenschutzzinformation müssen neben den Angaben zum Verantwortlichen (regelmäßig der Betreiber der Schießstätte) auch Hinweise zum Umgang mit Fotografien, Ergebnislisten von Schießwettbewerben und Anwesenheitslisten etc. gemacht werden. Die weiteren Inhalte ergeben sich unmittelbar aus Art. 13 DS-GVO.

a. Gestaltung der Internetseite

Die Datenschutzzinformation auf der Internetseite muss derart eingebettet sein, dass diese mit nur einem Klick von jeder Unterseite aus aufrufbar ist. Es empfiehlt sich daher einen Reiter „Datenschutz“ in den sog. header oder footer der Internetseite aufzunehmen.

b. Gestaltung in den Räumen der Schießstätte

Darüber hinaus empfiehlt es sich eine Datenschutzhinweise in den Eingangsbereich der Schießstätte gut sichtbar für jeden aufzuhängen bzw. aufzustellen. Eine schriftliche Bestätigung der Kenntnisnahme der Datenschutzhinweise ist hingegen nicht erforderlich.

2. Erfüllen von Betroffenenrechte

Neben den Informationspflichten muss der verantwortliche Betreiber der Schießstätte in der Lage sein, die Betroffenenrechte zu erfüllen. Jeder kann einen Anspruch auf Auskunft, Widerspruch, Berichtigung und Löschung seiner erfassten und verarbeiteten personenbezogenen Daten geltend machen.

Zur Erfüllung dieser Rechte, insbesondere des Auskunfts- und des Lösungsrechts, ist eine lückenlose Dokumentation der Verarbeitung personenbezogener Daten unabdingbar. Zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Auskunftsanspruchs gehört es bspw. dem Anspruchsteller mitzuteilen, an welchen Tagen er den Schießstand besucht hat, an welchen Veranstaltungen (Mitgliederversammlung, Schießwettbewerb, etc.) er teilgenommen hat und/oder ob ihm besondere Nachweise ausgestellt wurden, etc.. Insbesondere bei einer händischen Verwaltung dieser Unterlagen ist ein enormer Aufwand notwendig, die entsprechenden Daten herauszuarbeiten. Die Suchfunktion in elektronischen Dokumenten hilft hier deutlich weiter. Zumal keine zeitliche Beschränkung der von der Auskunft betroffenen Jahre besteht.

3. Datensicherheit, Wahrung der Vertraulichkeit

Ferner sind Betreiber einer Schießstätte verpflichtet, die Vertraulichkeit und Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Es ist somit notwendig, dass der PC stets über aktuelle und aktivierte Sicherheitsfunktionen (Passwortschutz, Firewall, Anti-Viren-Programm) verfügt.

Neben diesen technischen Sicherheitsmaßnahmen muss der organisatorische Ablauf beim Betrieb der Schießstätte die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten der Besucher schützen.

a. Umgang mit Anwesenheitslisten

Es muss dafür Sorge getragen werden, dass die Anwesenheitsliste, sei es im normalen Betrieb, sei es auf einer Veranstaltung, nicht vollständig von jedem eingesehen werden kann. Würde die

Anwesenheitsliste offen ausliegen und ausschließlich eine Spalte für die Klarnamen vorhanden sein, wäre dies ein bußgeldbewehrter Datenschutz-Verstoß.

Zum einen bietet sich an, den Besuchern die Möglichkeit zu eröffnen, anstelle des Klarnamens die Mitgliedsnummer in die Anwesenheitsliste einzutragen. Da nicht jeder Gast ein Vereins-Mitglied ist oder die Mitgliedsnummer parat hat, sollte eine Wahlmöglichkeit eröffnet werden. Zum anderen besteht die Möglichkeit, einen Mitarbeiter für die Anmeldung abzustellen, der darauf achtet, dass die Liste von keinem Unbefugten eingesehen wird und jede Anmeldung bzw. Teilnahme eigenhändig aufnimmt und vermerkt.

In jedem Fall ist über den jeweiligen Umgang mit den personenbezogenen Daten in dem oben genannten Informationsblatt zu informieren.

b. Umgang mit Ergebnislisten

Eine ähnliche Problematik ergibt sich beim Umgang mit Ergebnislisten von Schießwettbewerben. Da es einem öffentlichen Wettbewerb immanent ist, dass die Teilnehmer sich öffentlich miteinander messen, können hier ohne Einwilligung der Teilnehmer die Daten auch unter Zuordnung der Klarnamen veröffentlicht werden. Im Falle eines berechtigten Widerspruchs wären die Veranstalter jedoch verpflichtet ein Ergebnis aus der Liste zu streichen und nicht mehr öffentlich bekannt zu machen. Über diese Vorgehensweise der Datenverarbeitung ist ebenfalls in dem oben genannten Informationsblatt zu informieren.

c. Umgang mit Fotos und Videos

Jedes Foto und jedes Video, auf denen eine Person identifizierbar aufgenommen ist, stellt einen datenschutzrelevanten Vorgang dar. Es ist somit erforderlich sich die Einwilligung der aufgenommenen Person einzuholen.

Im Rahmen von Veranstaltungen, die öffentlich zugänglich sind, genügt die Information, dass Fotos bzw. Videos erstellt werden. Mit der Teilnahme an der Veranstaltung erklärt der Besucher seine Einwilligung. Die Einwilligung umfasst jedoch lediglich Fotos, welche die Persönlichkeitsrechte nicht

verletzen (z.B. nicht entstellend sind). Die entsprechenden Regelungen des Kunsturhebergesetzes werden insoweit nicht von der DS-GVO verdrängt; d.h. an der Rechtslage vor der Geltung der DS-GVO hat sich diesbezüglich nichts geändert. Sowohl in die Einladung zur Veranstaltung als auch vor Ort ist hierüber zu informieren; etwa in Form eines Aushangs.

4. Einhaltung der Datensparsamkeit

Alle erhobenen personenbezogene Daten dürfen nur bis zur Erfüllung des verfolgten Zwecks aufbewahrt werden. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz der Datenvermeidung und -minimierung. Sobald der Zweck (Bsp.: Information der Teilnehmer und Auswertung der Ergebnisse) weggefallen ist, müssen Listen datenrechtskonform vernichtet werden. Etwas anderes gilt nur, wenn gesetzliche Aufbewahrungsfristen (bspw. aus dem Steuer- und Handelsrecht etwa 10 Jahre) bestehen. Dies bedarf stets auch einer Prüfung des Einzelfalls.

5. Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Jeder Verantwortliche, bei dem mehr als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, ist verpflichtet einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Die Bestellung muss der Aufsichtsbehörde, der/dem jeweiligen Landesbeauftragten für Datenschutz, angezeigt werden. Hierzu wird ein bestimmtes Online-Melde-Tool bereitgestellt. Diese finden sich auf den Internetseiten der jeweiligen Landesbehörden.

Der arbeitsrechtliche Status der Personen ist hierbei nicht relevant. Auch ehrenamtlich tätige Personen sind mitzuzählen.

6. Erstellen eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten

Darüber hinaus müssen alle Verarbeitungsvorgänge, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, kategorisiert im sog. Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeit erfasst werden. Ein solches Verzeichnis muss jedoch nur erstellt werden, wenn 250 oder mehr Mitarbeiter beschäftigt werden, es sei denn, die Datenverarbeitung erfolgt „nicht nur gelegentlich“. Die Auslegung von dieser Ausnahme

ist auch nicht gerichtlich geprüft. Nach aktuellem Stand ist daher beim Betrieb von Schießstätten der Ausnahmetatbestand nicht erfüllt, so dass kein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeit von Betreibern von Schießstätten erstellt werden muss, es sei denn, es werden mindestens 250 Mitarbeiter beschäftigt. Dies dürfte regelmäßig nicht der Fall sein. Dieses ist ein internes Dokument, welches im Falle einer Überprüfung gegenüber der Aufsichtsbehörde offengelegt werden muss. Entsprechende Muster-Vorlagen finden sich ebenfalls auf den Internetseiten der Landesbeauftragten für Datenschutz.

7. Abschluss von Auftragsverarbeitungsverträgen

Nach Art. 35 DS-GVO muss zwischen einem Dienstleister, der weisungsgebunden personenbezogene Daten verarbeitet, und dem Verantwortlichen ein sog. Auftragsverarbeitungsvertrag geschlossen werden. Fehlt ein solcher Vertrag kann ein Bußgeld ausgesprochen werden. Sowohl den Dienstleister als auch den Verantwortlichen treffen die Pflicht zum Abschluss eines solchen Vertrages. Typischerweise sind mit folgenden Dienstleistern Auftragsverarbeitungsverträge zu schließen:

- Druckereien
- IT-Dienstleistern, welche insbesondere Zugriff auf die Datenbestände haben
- Google, wenn Analyse-Tools, wie bspw. Google-Analytics auf der Internetseite eingesetzt wird

8. Zusammenfassung

Eine Vielzahl von Verpflichtungen hat die DS-GVO neu normiert. Die erstmalige Erstellung der oben genannten Dokumente ist zunächst arbeitsaufwendig. Nach der Erstellung ist der weitere Bearbeitungsaufwand jedoch überschaubar.